

Antrag

der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Caren Lay, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Roland Claus, Kerstin Kassner, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Dr. Kirsten Tackmann, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

Deutscher Beitrag zu den UN-Klimaverhandlungen – Kohlendioxid als Umweltschadstoff definieren, Betriebszeiten von Kohlekraftwerken begrenzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Massenhafte anthropogene Emissionen von Kohlendioxid (CO₂) tragen bestimmend zur Erderwärmung bei. Zudem führen sie zur Versauerung der Weltmeere. Beides gefährdet die Lebensgrundlagen von Mensch und Natur. Darum ist die bestehende Auffassung von CO₂ im Immissionschutzrecht lediglich als Störstoff nicht mehr sachgemäß. Das Gas entfaltet vielmehr, sofern es durch menschliche Tätigkeit vermehrt in die Umwelt emittiert wird, eine überwiegend schädliche Wirkung. Deshalb gilt es, diese Eigenschaft uneingeschränkt anzuerkennen, gesetzlich festzuschreiben und die immissionschutzrechtliche Privilegierung der Kohleverstromung aufzuheben. Dabei kann an das Vorgehen der US-Umweltschutzbehörde Environmental Protection Agency (EPA) angeknüpft werden, welche im Clean Power Plan vom Juni 2014 CO₂ als „pollutant“ – Umweltschadstoff – definiert. Eine entsprechende rechtsverbindliche Begriffsbestimmung muss auch in der Bundesrepublik Deutschland zu Konsequenzen für die Betriebsgenehmigungen der größten CO₂-Emittenten führen. Dafür ist ein Kohleausstiegsgesetz ein zielführendes Instrument.

Das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020, welches Anfang Dezember 2014 von der Bundesregierung verabschiedet werden soll, bietet Gelegenheit, beides umzusetzen. Das Kohleausstiegsgesetz könnte dabei den Beitrag der Energiewirtschaft veranlassen, der aus diesem Sektor notwendig ist, um jene Lücke zu schließen, die in der Projektion bis zum Jahr 2020 noch zur Erfüllung des nationalen Klimaschutzziels von 40 Prozent Minderung gegenüber dem Jahr 1990 in Höhe von sieben Prozentpunkten besteht. Zudem wäre dies ein deutscher Beitrag dazu, die UN-Klimaschutzverhandlungen im Dezember 2014 in Lima sowie im Dezember 2015 in Peru zu einem Erfolg zu führen. Ein solcher Erfolg bestünde in einem anspruchsvollen internationalen Klimaschutzabkommen, welches es ermöglicht, die Erderwärmung unter zwei Grad zu halten.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) oder einen Verordnungsentwurf nach BImSchG vorzulegen, der die immissionsschutzrechtliche Privilegierung der Verstromung von Kohle aufhebt und CO₂ als Umweltschadstoff definiert,
 2. in der Folge einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der aus der Definition von CO₂ als Umweltschadstoff heraus einen schrittweisen Ausstieg aus der Kohleverstromung vorsieht. Dieser soll ein Verbot des Neu- oder Ersatzbaus von Kohlekraftwerken sowie eine Beschränkung der Betriebszeiten für Bestandskraftwerke auf Kohlebasis vorsehen. Danach sollen in einem ersten Schritt insbesondere die Betriebszeiten von Kohlekraftwerken mit einer installierten Leistung von über 100 MW (netto) auf 35 bis 40 Jahre beschränkt werden. Die Beschränkung soll so ausgelegt werden, dass bis 2020 mindestens 60 Millionen Tonnen CO₂ zusätzlich zur bisherigen Projektion der Bundesregierung eingespart werden. Zudem soll nach diesem Gesetz das letzte Kohlekraftwerk spätestens 2040 vom Netz gehen.

Berlin, den 24. November 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Eine Definition von Kohlendioxid als Umweltschadstoff ist angesichts von zwei gravierenden Vorgängen gerechtfertigt, die die natürliche Umwelt weiträumig zerstören und in der Folge die Lebensgrundlagen zunehmend vieler Menschen gefährden: Erstens durch die anthropogene Erderwärmung, welche im Wesentlichen durch den zivilisatorischen CO₂-Ausstoß verursacht wird und zweitens durch die CO₂-induzierte stetige Abnahme des pH-Wertes in den Weltmeeren.

Die Berichte des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen der Vereinten Nationen (IPCC) zeigen eindeutig, dass der Ausstoß von Treibhausgasen durch Stromerzeugung, Industrie, Verkehr und private Haushalte zur Erderwärmung führen. Kohlendioxidemissionen haben dabei den größten Anteil. „Der gesamte anthropogene Strahlungsantrieb ist positiv und hat zu einer Aufnahme von Energie durch das Klimasystem geführt. Der größte Beitrag zum gesamten Strahlungsantrieb wurde durch den Anstieg der atmosphärischen CO₂-Konzentration seit 1750 verursacht“ (Klimaänderung 2013, Wissenschaftliche Grundlagen, Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger, Beitrag der Arbeitsgruppe I zum Fünften Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen – IPCC, IPCC 2013). Die existentiellen Gefahren für Mensch und Umwelt, die mit der Erderwärmung einhergehen, sind u. a. im Bericht der IPCC-Arbeitsgruppe 2 von 2014 ausführlich dargestellt. Er bestätigt im Wesentlichen die früheren Erkenntnisse des IPCC.

Im Bericht der Arbeitsgruppe I wird ferner die weniger beachtete Gefahr der fortschreitenden Versauerung der Meere thematisiert. „Die atmosphärischen Konzentrationen von Kohlendioxid, Methan und Lachgas sind auf Werte angestiegen, die seit mindestens den letzten 800 000 Jahren noch nie vorgekommen sind. Die Kohlendioxid-Konzentrationen sind seit der vorindustriellen Zeit um 40 % angestiegen, primär durch die Emissionen aus fossilen Brennstoffen und sekundär durch Netto-Emissionen aufgrund von Landnutzungsänderungen. Der Ozean hat ungefähr 30 Prozent des emittierten anthropogenen Kohlendioxids aufgenommen und dadurch eine Versauerung erfahren ...“. Und weiter: „... Der Klimawandel wird die Kohlenstoffkreislauf-Prozesse in einer Weise beeinflussen, welche den Anstieg von CO₂ in der Atmosphäre verstärken wird (hohes Vertrauen). Die weitere Aufnahme von Kohlenstoff durch den Ozean wird die Ozean-Versauerung erhöhen.“ (Ebenda).

Für mittlere bis hohe Emissionsszenarien (RCP4.5, 6.0 und 8.5) nimmt die Zusammenfassung des Beitrags der IPCC-Arbeitsgruppe 2 an, dass „die Versauerung der Ozeane erhebliche Risiken darstellt für die Meeresökosysteme, vor allem die polaren Ökosysteme und Korallenriffe, mit Auswirkungen auf die Physiologie, das Verhalten und Populationsdynamik der einzelnen verbundenen Arten von Phytoplankton zu Tieren (mittlere bis hohe Vertrauen)“. Dabei seien kalkhaltige Weichtiere, Stachelhäuter, und riffbildende Korallen empfindlicher als Krebstiere und Fische, mit möglicherweise nachteiligen Folgen für die Fischerei und die Lebensgrundlagen (Working Group II, Contribution to the IPCC Fifth Assessment Report (AR5), Climate Change 2014: Impacts, Adaptation and Vulnerability Revised Final Draft Summary for Policymakers, Submitted by the Co-Chairs of Working Group II, IPCC 2014).

Aus den IPCC-Berichten ergibt sich die zwingende Schlussfolgerung, dass menschengemachte Kohlendioxidemissionen die Lebensgrundlagen von Mensch und Natur zerstören, sofern sie ein bestimmtes Niveau überschreiten. Unzweifelhaft übersteigen die Emissionen der Industriestaaten dieses Niveau. Dazu trägt insbesondere die CO₂-emissionsintensive Kohleverstromung bei. Aus diesem Grund ist anthropogenes Kohlendioxid als Schadstoff zu klassifizieren. Dabei kann an die rechtsverbindliche Vorgabe der US-Umweltbehörde EPA angeknüpft werden, die im Clean Power Plan CO₂ als „pollutant“ – Umweltschadstoff – definiert.

Eine ebenbürtige Definition muss in der Bundesrepublik Deutschland dazu führen, dass der Einsatz von Kohlekraftwerken bei der Stromerzeugung ordnungsrechtlich so begrenzt wird, dass ein Neubau von Meilern verboten wird und Bestandskraftwerke schrittweise vom Netz gehen. Dabei bietet es sich an, die Betriebsgenehmigungen der Kraftwerke zeitlich zu beschränken, damit die ältesten und ineffizientesten am schnellsten vom Netz gehen. Konkret soll die Betriebslaufzeit von Braunkohle- und Steinkohlekraftwerken auf 35 bis 40 Jahre begrenzt werden. Die zeitliche Begrenzung der Betriebszeiten der Meiler sollte so bemessen werden, dass der fossile Stromsektor im Ergebnis im Jahr 2020 mindestens 60 Millionen Tonnen weniger CO₂ emittiert, als ohne diese Regelung von der Bundesregierung projiziert wird – das bedeutet rund 110 Millionen Tonnen CO₂ weniger als im Jahr 2013. Damit würde seitens der Stromwirtschaft ein angemessener Beitrag zur Schließung jener Lücke geleistet, die nach gegenwärtiger Projektion in Höhe von sieben Prozentpunkten besteht, um das nationale Klimaschutzziel von 40 Prozent weniger Treibhausgas bis 2020 gegenüber 1990 zu erreichen.

Ein solches Vorgehen würde die Glaubhaftigkeit der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der UN-Klimaverhandlungen erhöhen, die im Jahr 2015 in ein neues verbindliches internationales Klimaschutzabkommen münden sollen. Es würde national nicht nur zusätzliche CO₂-Einsparungen erbringen, sondern vor allem auch den Umstieg auf eine regenerative Energiewirtschaft erleichtern. Nicht zuletzt deshalb, weil mit weniger Kohlekraftwerken am Strommarkt hochflexible Gaskraftwerke wieder rentabel werden könnten, die als Backup für ein Gelingen der Energiewende dringend benötigt werden. Diese Strategie würde gleichzeitig unterstützend bei dem Nachweis wirken, dass ein Industrieland wie die Bundesrepublik Deutschland in der Lage ist, seine energetische Basis zügig auf eine regenerative Grundlage zu stellen. Die internationale Strahlkraft einer solchen Vorbildfunktion kann gar nicht überbewertet werden.

